

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaltenbach hat in seiner Sitzung am 27.09.2021 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von DI Hans-Peter Kircher ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kaltenbach, vom 11.08.2021, ÖRK-06-2021 im Bereich der GP 1070, KG Kaltenbach, durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

Durch die gegenständliche Änderung des geltenden Örtlichen Raumordnungskonzeptes wird eine einheitliche Wohngebietswidmung eines Grundstücks ermöglicht, auf dem sich bereits ein Gebäude befindet, und das bereits teilweise als Wohngebiet gewidmet ist.

Da eine einheitliche Widmung die Grundlage für ein Bauverfahren darstellt, ist die gegenständliche Umwidmung für eine mögliche bauliche Weiterentwicklung erforderlich.

Die Widmung von bisher nicht gewidmeten Teilflächen bereits bebauter Grundstücke stellt eine Korrektur bestehender Verhältnisse dar und ist im Sinn der Örtlichen Raumordnung. Erst durch diese Korrektur werden bauliche Nachverdichtungen bestehender Gebäude, bzw. bauliche Weiterentwicklungen ohne weiteren Grundverbrauch möglich.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 28.09.2021 bis einschließlich 27.10.2021.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.kaltenbach.at einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 28.09.2021
abgenommen am: 27.10.2021

